



## Informationsvorlage

100/218/2017

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 26.01.2017	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	30.01.2017	Vorberatung N
Stadtrat	31.01.2017	Kenntnisnahme Ö

### **Betreff:**

Eigentumsübertragung städtischer Grundstücke an den Bund für den vierspurigen Ausbau der B 10 auf dem Teilstück „Anschlussstelle Landau Nord“ (A 65) – Godramstein

### **Information:**

#### **1. Ausgangslage:**

Beschluss zur Veräußerung des Grundstücks Fl.Nr. 5076/12 in der Gemarkung Nußdorf (Vorlage: 230/062/2010):

Nach Vorberatung in einer Ältestenratssitzung am 2. Februar 2011 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 1. März 2011 die o.g. Sitzungsvorlage beraten und mehrheitlich mit 14 Ja- und 1-Gegenstimme folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Landau veräußert das Grundstück Fl.Nr. 5076/12 in der Gemarkung Nußdorf an die Bundesrepublik Deutschland zu einem Kaufpreis von 5,00 €/qm, das sind bei 19.396 qm insgesamt 96.980,00 €.
2. Der Verkauf erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Planfeststellungsbeschluss Bestand hat; die eingereichten Klagen folglich abgewiesen sind.

Das Ergebnis wurde dem LBM seinerzeit mündlich und per E-Mail mitgeteilt, so dass die Stadt Landau hier im Wort steht und dem Grundstücksverkauf nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bereits zugestimmt hat.

#### Hinweis zum Grundstückspreis (Stand: 20.01.2017)

Mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Speyer (LBM) vom 17. Oktober 2016 wurde der Stadt Landau nochmals ein Kaufangebot zu einem Kaufpreis von 3,80/qm = 73.704,80 € für das Weinbergsgrundstück, Fl.Nr. 5076/12 zu 19.396 qm in der Gemarkung Nußdorf, unterbreitet.

Da der aktuelle Bodenrichtwert mittlerweile jedoch bei 6,80 €/qm liegt, wurde der LBM aufgefordert ein erneutes (entsprechend dem aktuellen Bodenrichtwert) Angebot abzugeben.

#### **2. Hinweis zu einem möglichen Enteignungsverfahren:**

Das Planfeststellungsverfahren für den vierspurigen Ausbau der B 10 wurde mit Datum 10. August 2015 bestandskräftig. Dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. September 2010 kommt enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, das heißt, sofern und soweit die Stadt Landau die benötigten

Grundstücke nicht freiwillig veräußert, können diese in kurzer Zeit gegen entsprechende Entschädigungszahlung enteignet werden.

Dabei wird lediglich die Planfeststellungsentscheidung zugrunde gelegt und nicht erneut eine materielle Prüfung durchgeführt.

**Eine Verweigerung des Grundstücksverkaufes an das Land hätte keine zeitlichen Auswirkungen auf das Projekt, da mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss das Land die Stadt enteignen kann. Eine Enteignung ist jedoch die weitreichendste Maßnahme in einem Baurechtsverfahren und würde zwischen Hoheitsträgern einen absoluten Ausnahmefall darstellen.**

### **3. Resolution des Stadtrates vom 16. April 2013:**

In seiner Sitzung am 16. April 2013 hat der Stadtrat die als Anlage beigefügte Resolution mehrheitlich beschlossen. Der Stadtrat hat nun die Möglichkeit, die Inhalte der Resolution im Zusammenhang mit den anstehenden Fragen zum Ausbau der B 10 zu bekräftigen.

#### **Anlage:**

Resolution der Stadt Landau in der Pfalz zum geplanten Ausbau der B 10 vom  
2013

16. April

#### **Beteiligte Ämter:**

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung  
Amt für Recht und öffentliche Ordnung  
Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur  
Liegenschaftsabteilung  
BGM

Schlusszeichnung:

